



KUNDMACHUNG

über die Einführung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat in seiner Sitzung vom 05.10.2005 die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe beschlossen:

Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen

I.

Die Gemeinde Pettnau beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Pettnau aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Pettnau ist bereit, 30% der Kosten für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Pettnau gewährte Mietzins- und Annuitätenbeihilfe zu tragen.

II.

Die Beihilfe wird nach den „Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“ des Landes Tirol vom 01.01.2002 gewährt. Der förderbare Wohnungsaufwand wird mit € 3,--/m² förderbarer Nutzfläche festgesetzt.

III.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat oder seit 10 Jahren in einem Betrieb in der Gemeinde durchgehend beschäftigt ist.
- b) Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Pettnau seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pettnau ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der/die Beihilfenwerber(in) in der erweislichen oder den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner/ihrer Lebensbeziehungen zu wählen.
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt.
- d) Ein ordnungsgemäß vergebürter Mietvertrag der auf den Namen des/der Beihilfenwerber(in) lauten muss, ist vorzulegen.
- e) Ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

IV.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

V.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

VI.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Pettnau keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positiven Begutachtungen durchgeführt.

VII.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

VIII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 01.01.2006 in Kraft.

angeschlagen am: 17.11.2005

abgenommen am: 02.12.2005

.....

Der Bürgermeister: